

Die Staatsanwaltschaft

Manuskript zum Film
von Werner May

Beginnen wir mit der Definition aus dem Gabler Wirtschaftslexikon:

Ausführliche Erklärung:

Staatliche Behörde, deren Aufgabe in erster Linie die Strafverfolgung ist (vgl. grundsätzlich zur Organisation und zu Zuständigkeiten die §§ 141 ff. GVG; die sachlichen Befugnisse der Staatsanwaltschaften sind im Wesentlichen in der StPO geregelt). Sie ist eine hierarchisch gegliederte Justizbehörde. Die Staatsanwaltschaft bei dem **Bundesgerichtshof (BGH)**, aus Bundesanwälten bestehend, wird vom **Generalbundesanwalt** geleitet, der der Aufsicht und Leitung des Bundesjustizministers untersteht. Auf der Länderebene ist der erste Staatsanwalt der **Generalstaatsanwalt** als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Er untersteht der Aufsicht des Landesjustizministers. Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten werden von Leitenden Oberstaatsanwälten geleitet, die dem Generalstaatsanwalt unterstehen. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht besteht aus Staats- und Amtsanwälten. Amtsanwälte besitzen i. d. R. nicht die Befähigung zum Richteramt und dürfen nur beim Amtsgericht tätig werden.

Die Staatsanwälte sind im Gegensatz zu den Richtern an die Weisung ihrer vorgesetzten Behörde, Generalstaatsanwaltschaft etc. gebunden. Grenzen des Weisungsrechts ergeben sich aus dem **Legalitätsprinzip** und den allg. Gesetzen.

Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte müssen auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft erscheinen.

Tätigkeit: Als Strafverfolgungsbehörde obliegt ihr die Leitung des Ermittlungsverfahrens, die Erhebung und Vertretung der Anklage und die Strafvollstreckung (**Strafprozess**); daneben Mitwirkungsrechte im Familien- und Verschollenheitsrecht.

Die Staatsanwaltschaft „*ist eine Staatliche Behörde, deren Aufgabe in erster Linie die Strafverfolgung ist*“ und „*Die Staatsanwälte sind im Gegensatz zu den Richtern an die Weisung ihrer vorgesetzten Behörde ... gebunden.*“

Diese beiden Sätze wollen wir einmal unter die Lupe nehmen.

Die Staatsanwaltschaft ist also eine „Staatliche Behörde“, wie der Name schon vermuten lässt. Aber welchem Staat dient diese Behörde? Der Bundesrepublik von Deutschland oder Deutschland oder dem Bund?

Der Rechtsanwalt Dr. Gregor Gysi meint der Staat sei Deutschland. Aber hören wir ihn selbst:

Filmausschnitt

Demnach ist Deutschland noch immer besetzt und es gilt das Besatzungsstatut. Offensichtlich ist er einer der wenigen, die sich das Grundgesetz tatsächlich durchgelesen haben, denn auch dort ist festgeschrieben:

Nicht Deutschland und nicht die Bundesrepublik von Deutschland, sondern der Bund trägt noch heute, also im Jahr 2015 die Besatzungskosten. Kein Wunder also, dass sich die US-Soldaten hier so wohl fühlen. Aber zurück zum Thema.

Grundgesetz

Art. 120. (1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen ...

Artikel V - Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte

8. Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet:

Eid

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Ueberzeugung, anwenden und handhaben werde; daß ich die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaute als auch ihrem Sinne befolgen werde; und daß ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetze zu wahren. So wahr mir Gott helfe!“

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden.

9. **Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.**

SAMMLUNG
der
Gesetze,
Verordnungen, Anweisungen und
Anordnungen
der
Militärregierung - Deutschland
(Englischer und deutscher Text)

In dem Besatzungsrecht findet man im Artikel 5 der SHAEF-Gesetze den Punkt 9:

„Niemand kann als Richter, **Staatsanwalt**, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.“

Demnach müssten die Staatsanwälte den folgenden Eid geleistet haben, bevor sie befähigt wären ihr Amt aufzunehmen: „*Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen...*“ (s.o.)

Wäre nicht der Passus mit der Militärregierung eingefügt, wäre das ein schöner Eid.

Da kein Staatsanwalt die Genehmigung der Militärbehörde erhalten hat kann es auch keinen amtierenden Staatsanwalt in diesem Lande geben.

(Ob der Rechtsanwalt Dr. Gregor Gysi eine solche Genehmigung hat? Na, wer will kann ihn ja mal danach fragen.)

Und welchen Eid leisten die Staatsanwälte?

Nach einer Expertise der Grundrechtspartei leisten Staatsanwälte den Richtereid gem. § 38 Deutsches Richtergesetz:

§ 38 DRiG – Richtereid

Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Upps, wie geht das denn?

Staatsanwälte sind Beamte und gehören demnach zur sogenannten Exekutive, also zu der „Vollziehenden Gewalt“. Staatsanwälte sind weisungsgebunden und unterstehen einem

Dienstherren.

Die Rechtsprechung ist gemäß Art. 92 GG den Richtern anvertraut. Richter sind auf Lebenszeit ernannte Berufsrichter und persönlich und damit sachlich unabhängig von Weisungen eines Dienstherren und nur dem Gesetz unterworfen.

Daher ist der Richtereid gar nicht auf den Beamten Staatsanwalt anwendbar. Dieser hat einen Diensteid für Beamte gemäß § 64 BBG oder gemäß § 38 BeamtStG zu leisten.

§ 64 BBG Eidespflicht, Eidesformel

(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Was das bedeutet kann man in der Expertise der Grundrechtspartei nachlesen:

„Eine unzutreffende Eidesleistung des Staatsanwaltes hat zur Folge, dass er das ihm übertragene Amt als Staatsanwalt nicht ausüben darf, weil er nicht geschworen hat, **das Grundgesetz** und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze **zu wahren** und seine **Amtspflichten** gewissenhaft **zu erfüllen**.

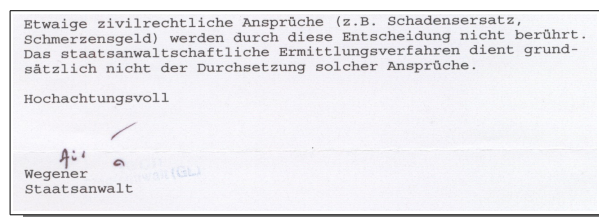
Die unzutreffende Eidesleistung des Staatsanwaltes hat zur weiteren Folge, dass die von ihm unter diesen beamtenrechtlich fehlerhaften Voraussetzungen getroffenen Entscheidungen nichtig sind, sie also nicht existieren (oder nur zum Schein) und keinerlei Rechtswirkungen erzeugen.

Da nach vorliegenden Erkenntnissen Staatsanwälte anlässlich der Übernahme in den Dienst der Staatsanwaltschaft keinen weiteren Eid leisten als den Richtereid, den sie bei dem Eintritt als Richter auf Probe zu leisten haben, steht fest, dass die gesamte Tätigkeit bei den Staatsanwaltschaften einschließlich der Bundesanwaltschaft mit diesem Mangel behaftet ist.

Bei Zweifeln, ob ein Staatsanwalt den Diensteid als Beamter i.S.d. § 64 BBG oder § 38 BeamtStG abgelegt hat, ist dieser Nachweis zur Gewährleistung der Berechtigung zur Ausübung hoheitlicher Aufgaben der Staatsanwaltschaft durch Vorlage der entsprechenden Niederschrift an das angerufene Gericht zu erbringen, weil nur die Leistung dieses Eides die Gewährleistung dafür bietet, dass der Staatsanwalt sich zur Wahrung und damit zur Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf dem Boden des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beamtenrechtlich verbindlich verpflichtet hat.

Ich fasse zusammen:

- 1.) Dieses Land ist kein handlungsfähiger Staat und ist immer noch besetzt.
 - 2.) Hoheitliche Aufgaben darf nur ausüben wer eine Genehmigung der Militärbehörde hat. Mir konnte noch kein Staatsanwalt eine derartige Genehmigung vorlegen.
 - 3.) Staatsanwälte leisten offensichtlich einen Richtereid.
 - 4.) Mit dem Richter-Eid dürfen Staatsanwälte nicht als Beamte tätig sein.
- Dies dürfte einer der Gründe sein, warum Staatsanwälte Einstellungs“bescheide“ bei Strafanzeigen häufig nicht selbst unterschreiben. Damit können sie für Ihre Verfehlungen nicht belangt werden, denn sie haben keinen rechtsgültigen Bescheid verfasst.



Hochachtungsvoll

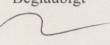
gez. Richter
Staatsanwältin

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Das Verfahren war daher einzustellen, § 170 Absatz 2 StPO.

Mit freundlichen Grüßen
Lemke
Staatsanwältin

Beglaubigt


Schneider
Justizangestellte

Und wo wir gerade bei den Unterschriften sind, hier die Anordnung der Militärregierung Deutschland:

**MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS
ZENSURBESTIMMUNGEN FÜR DIE
ZIVILBEVÖLKERUNG IN DEUTSCHLAND
UNTER DER HERRSCHAFT DER
MILITÄRREGIERUNG**

ABSCHNITT I — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Bestimmungen betreffen alle Mitteilungen, deren Eingang, Ausgang oder Durchgang in dem Gebiete Deutschlands, das unter der Gerichtsbarkeit des Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte steht, genehmigt werden können; Material zur Veröffentlichung und für Rundfunkübertragungen ist dagegen den Zensurbestimmungen für die Presse unterworfen.

15. **UNTERSCHRIFT.** Alle Mitteilungen persönlicher oder geschäftlicher Art müssen mit dem vollen Namen des Absenders unterschrieben sein. Der Name des Unterzeichners einer geschäftlichen Mitteilung muss deutlich, mit der Schreibmaschine oder in lateinischer Druckschrift geschrieben, unter der Unterschrift erscheinen.

UNTERSCHRIFT

23. Alle Botschaften müssen in genügender Einzelheit so unterschrieben werden, dass der Absender klar zu identifizieren ist. Telegrammformulare müssen Adresse, Datum und Nummer der Ausweiskarte des Aufgebers angeben, und wenn der Aufgeber in dem Namen einer Einzelperson, Firma oder Organisation handelt, dann müssen die Identität und Adresse des Auftraggebers zusammen mit der Verbindung zwischen ihm und dem Aufgeber auf dem Formular angegeben werden.

24. Vor- und Nachname müssen beide angegeben werden.

Also achten Sie in Zukunft darauf, ob die Schreiben die Sie von der Staatsanwaltschaft oder von Gerichten erhalten auch rechtskräftig unterschrieben sind.

Und lassen Sie sich die Genehmigung der Militärbehörde von den Damen und Herren vorlegen.

Und lassen sie sich belegen welchen Eid die Staatsanwälte abgelegt haben.

Und wachen Sie langsam auf wenn Sie bis jetzt geschlafen haben...

Hier sind alle meine bisherigen Filme:

[Die Wahlen](#) [Gezahlt wird nicht](#) [Im Auftrag](#)
[Der Ausweis](#) [Widersprüche](#) [Wie Unrecht zuRecht gebogen wird](#)
[Urteil oder Scheinurteil ?](#) [Unterschriften](#) [Ausfertigungen](#)
[Das Zitiergebot](#) [Ist das Jobcenter eine Kriminelle Vereinigung ?](#)
[Die Würde des Menschen](#) [Wie wir unsere Würde zurückgewinnen können](#)
[Die Vereinten Nationen](#)
[Folterflüge Teil 1](#) [Folterflüge Teil 2](#) [Folterflüge Teil 3](#)

Hier sind die Ziele vorgegeben:

[Worte an die Herrschenden](#) [Worte an meine Kinder](#) [Worte an die Priester](#)

Der Weg zum Ziel:

[Aus der Hölle ins Paradies](#)

Wer etwas über die Urgeschichte der Menschheit erfahren will:

[Von Adam bis Atlantis](#)

**Im Anhang ist ein fertiger Satz
von der Grundrechtspartei zur Verwendung**



Werner May - Im Paradies - 17309 Fahrenwalde
werner(at)paradies-auf-erden.de
www.paradies-auf-erden.de und www.widerstand-ist-recht.de

Absender

An das
Gericht
Straße Haus-Nr.
PLZ Ort

Ort, Datum

Betr.: Anklageschrift vom, zugestellt am

(Az.:)

hier: Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens

Die dem Angeschuldigten am [Datum] zugestellte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft [Bezeichnung vom Datum] ist rechtlich gar nicht existent, da die Anklage nicht von einem verfassungskonform bestellten Staatsanwalt erhoben worden ist.

Der / Die Unterzeichner(in) der Anklageschrift hat nach vorliegenden Informationen anstelle des Beamteneides fälschlich den Richtereid geleistet.

Da ein Staatsanwalt Beamter i.S.d. Art. 33 GG und kein Richter i.S.d. Art. 92 i.V.m. Art. 97 GG ist, hat er den Beamteneid gemäß § 38 BeamtStG und nicht den Richtereid gemäß § 38 DRiG zu leisten. Die Eidesformeln in den beiden genannten Vorschriften sind nicht identisch, sondern entsprechend dem ihnen vom Bonner Grundgesetz übertragenen Amt wie folgt verschieden geregelt:

§ 38 BeamtStG

Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze **zu wahren** und meine **Amtspflichten** gewissenhaft zu erfüllen.

Der Beamte ist demnach in seiner Amtsausübung verpflichtet, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und zu verteidigen. Er ist somit kein Richter im Sinne des § 38 DRiG.

§ 38 DRiG

Ich schwöre, das **Richteramt** getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Der Richter ist dem entgegen in seiner Amtsausübung verpflichtet, das Richteramt getreu dem

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben. Er ist somit kein Beamter im Sinne des § 38 BeamStG.

Bereits aus der Formulierung des § 38 BeamStG vom 17.06.2008, vormals § 58 BBG, sowie der entsprechenden Vorschriften in den einzelnen Landesbeamtengesetzen ergibt sich, dass die Eidesleistung neben der Aushändigung der Ernennungsurkunde rechtsbegründende Wirkung hat. Das ergibt sich insbesondere auch aus der Vorschrift des § 23 Abs. 1 Ziff. 1 BeamStG, die da heißt:

Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie

1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich herausstellt, dass der mit der Ernennungsurkunde ernannte Amtsträger keinen oder einen nicht dem Amt entsprechenden Eid geleistet hat (Kompatibilität von Ernennung und Eid / Fürsorgepflicht des Dienstherrn und Treuepflicht des Amtsträgers). Die Kompatibilität von Ernennung und Diensteid ergibt sich unverbrüchlich aus den grundgesetzlichen Vorschriften für den öffentlichen Dienst gemäß Art. 33 Abs. 4 GG, der da lautet:

„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wird also durch die Ernennung und das Treueverhältnis durch den Treueeid des Beamten begründet.

Da sich dieser Diensteid des Beamten in Deutschland in Inhalt und Ausrichtung von dem des Richters elementar unterscheidet, kann demnach der Richtereid nicht für den Beamten (der Staatsanwaltschaft) gelten.

Beamte stehen also zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, während der Richter gemäß Art. 97 Abs. 1 GG persönlich und sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Eine unzutreffende Eidesleistung des Staatsanwaltes hat zur Folge, dass er das ihm übertragene Amt als Staatsanwalt nicht ausüben darf, weil er nicht gemäß § 38 BeamStG geschworen hat, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze **zu wahren** und seine **Amtspflichten** gewissenhaft zu erfüllen.

Die unzutreffende Eidesleistung des Staatsanwaltes hat zur weiteren Folge, dass die von ihm unter diesen beamtenrechtlich fehlerhaften Voraussetzungen getroffenen Entscheidungen nichtig sind, sie also nicht existieren (oder nur zum Schein) und keinerlei Rechtswirkungen erzeugen.

Da der für die Staatsanwaltschaft in [Ort] als [Dienstbezeichnung] auftretende [Name] nicht den Beamteneid geleistet hat, besteht keine Kompatibilität zwischen der Ernennungsurkunde zum Staatsanwalt und dem von ihm fälschlich geleisteten Richtereid. Das hat zur Folge, dass er die Funktion des Staatsanwaltes nicht ausüben darf mit der weiteren Folge, dass die von ihm unterzeichnete Anklageschrift rechtlich gar nicht existiert. Es handelt sich um ein absolutes Verfahrenshindernis.

Das Amts [oder Land-] gericht [Ort] hat die rechtlich nicht existierende Anklageschrift der Staatsanwaltschaft ohne weitere Prüfung zurückzusenden.

*

Einen entsprechenden Präzedenzfall hat es bereits am 10.11.1949 im ersten Deutschen Bundestag gegeben. Der Fall ist in der Bundestagsdrucksache 151/49 abgedruckt und wird hier in seinen wesentlichen Zügen wie folgt geschildert (Hervorhebungen durch den / die Unterzeichnenden):

„Der Entwurf eines Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen wurde dem

Bundestag von dem Staatssekretär des Innern im Bundeskanzleramt Dr. Wuermeling zur ersten Beratung vorgelegt, **der den Entwurf auch verfasst und unterzeichnet hatte**. Dr. Wuermeling war gleichzeitig Abgeordneter des Deutschen Bundestages und verkörperte somit gesetzeswidrig nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 15 gleichzeitig den Gesetzgeber und die vollziehende Gewalt. Diese Gesetzeswidrigkeit wurde insbesondere von den Bundestagsabgeordneten und Juristen Dr. Adolf Arndt und Dr. Carlo Schmid mit folgenden Worten zu Protokoll gerügt:

Dr. Arndt:

Der Herr Justizminister hat hier eine sehr eigentümliche Auffassung zum Besten gegeben, die Auffassung, dass das Hohe Haus die erste Regierungsvorlage überhaupt in Abwesenheit des Herrn Bundeskanzlers beraten soll. Um nur ein einziges von dem, was hier auszuführen ist, vorweg zu sagen: Es ist schlechterdings unmöglich, dass die erste Vorlage dem Hohen Hause übersandt wird durch den Staatssekretär des Innern im Bundeskanzleramt, mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: Dr. Wuermeling.

Sie werden von mir zu hören bekommen, **dass diese Vorlage rechtlich gar nicht existiert**. Das sind Fragen von außerordentlicher Bedeutung.

Nach Art. 76 sind Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung einzubringen und nicht durch einen mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragten Herrn Dr. Wuermeling, den niemand kennt, falls es nicht der Herr Kollege ist, der hier im Hause sitzt, worüber auch noch einiges zu sagen wäre.

Dr. Arndt:

Mir ist vorhin aus dem Hause zugerufen worden, dass Herr Dr. Wuermeling, der dieses Schreiben unterzeichnet habe, sei gar nicht unbekannt, wodurch sich das zu bestätigen scheint, was mir auch sonst gesagt wurde, der mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragte Staatssekretär des Innern im Bundeskanzleramt ist identisch mit dem Herrn Kollegen Dr. Wuermeling, dem Mitglied dieses Hohen Hauses.

Wenn das richtig sein sollte, dann bin ich um so mehr erstaunt und befremdet; denn noch gilt das **Militärregierungsgesetz Nr. 15**, über das man diskutieren mag und hinsichtlich dessen eine Diskussion sicherlich sehr notwendig sein wird, dessen Bestehen aber auch von der Bundesregierung anerkannt worden ist.

Nach diesem Gesetz ist die Tätigkeit als Beamter in der Bundesverwaltung mit der Mitgliedschaft im Bundestage **unvereinbar**, – ein Grundsatz, der uns gar nicht einmal von den Alliierten oktroyiert worden ist, sondern über den sich jedenfalls die CDU/CSU, die SPD und die FDP im Wirtschaftsrat einig waren.

Wenn also der Staatssekretär, der dieses Schreiben unterzeichnet hat, mit dem Herrn Wuermeling identisch sein sollte, so wäre das eine glatte Verletzung des gegenwärtigen Beamtenrechts.

Meine Damen und Herren, einer aus Ihren Reihen hat bei der großen Aussprache über die Regierungserklärung erklärt, wir müßten endlich einmal davon fortkommen, **dass man sich in der Bevölkerung über die Gesetze hinwegsetze** und das man daraus – ich weiß den Ausspruch nicht mehr – geradezu eine Art von Sport mache.

Meine Damen und Herren, was verlangen sie denn noch von dem einfachen Menschen draußen, wenn sich die Bundesregierung bei ihrer ersten Vorlage in einer solchen Form **über geltendes Recht hinwegsetzt** und damit den **elementarsten Grundsatz**, der selbst in einer Demokratie für Anfänger gilt, nämlich der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, verletzt? **Die**

Verwaltung darf keinen Schritt tun, ohne sich auf dem Boden des Gesetzes zu befinden.

Ein solches Schreiben von einer Persönlichkeit unterzeichnen zu lassen, die es nach klaren gesetzlichen Vorschriften nicht unterzeichnen darf, ist ein erstaunlicher Rechtsbruch, den wir uns nicht gefallen lassen sollten.

Dr. Becker (FDP):

Es ist weiter gerügt worden, dass Herr Wuermeling die Vorlage unterzeichnet hat. Man hat gesagt, dass diese Amtshandlung im Gegensatz zu dem Militärregierungsgesetz Nr. 15 stehe, wonach die Tätigkeit als Regierungsbeamter unvereinbar sei mit dem Abgeordnetenmandat.

Meine Damen und Herren, das mag richtig sein. Wir werden das prüfen, ob es stimmt. Wenn es stimmt, muss es natürlich abgestellt werden.

Dr. von Merkatz (DP):

Wenn wir die Dinge systematisch betrachten, müßte zwischen Amt und der Funktion unterschieden werden. Hier ist eine Lösung gesucht worden, die der Praxis der Dinge und der Tradition unseres Landes entspricht. Ich persönlich halte diese dogmatische, verzeihen Sie, übertriebene **Trennung zwischen Exekutive und Legislative**, wie sie das Gesetz Nr. 15 birgt, **für einen gewaltigen Rückschritt innerhalb der deutschen Rechtsentwicklung**.

Denn es ist doch Unsinn, dass bei den höchsten Funktionen wie der Stellvertretung des Ministers – wir haben das in Deutschland immer so gehandhabt – **eine Trennung vollzogen werden sollte wie etwa bei der richterlichen Tätigkeit**. Ich halte es für eine ausgesprochen dogmatische Übertreibung, die der Praxis der Dinge in keiner Weise gerecht wird, an Hand eines Gesetzes, dessen Ursprung für mein Empfinden einigen Bedenken begegnen könnte, der Bundesregierung in formaler Hinsicht Schwierigkeiten zu machen, die weit über die Sache hinausgehen.

Dr. Schmid (SPD):

Es wurde hier davon gesprochen, dass man doch nicht aus einer solchen Sache Kapital schlagen sollte. Meine Damen und Herren, wer den Kollegen Arndt kennt, der weiß, dass er nicht zu denen gehört, die nach Winkeladvokaten-Manier aus einem Formfehler, den einer begangen haben mag, Kapital schlagen wollen.

Es handelt sich darum, **ob man die Tradition dieses Hauses auf den unverbrüchlichen Respekt des Rechts anlegt**, oder ob man sie gründen will auf die Opportunität möglichst bequemer Sachbehandlung. Man kann sich für das eine entscheiden oder für das andere. Nur muss man sich im Fall der Entscheidung für die Opportunität darüber klar sein, wofür und wogegen man sich entschieden hat.

Das Einbringen einer Regierungsvorlage ist nicht nur eine technische Maßnahme, es ist ein politischer Akt, und für diesen Akt muss die Verantwortung übernommen werden. Schon für das Einbringen muss die Verantwortung übernommen werden. Deswegen darf unter einer solchen Vorlage **nur** der Name eines Mannes stehen, der nach dem **Grundgesetz** als Verantwortungsträger diesem Hause gegenüber deklariert ist, oder sein amtlicher Stellvertreter, der mit politischer Vollmacht für ihn sprechen kann.

Damit ist eben ein Staatssekretär ein Beamter und damit hat er nach dem heute geltenden Recht in diesem Hause weder Sitz noch Stimme. Mit anderen Worten: wer in diesem Hause sitzt und Stimme beansprucht, kann nicht Staatssekretär sein.

Auch hier sollten wir es mit dem Respekt vor dem geltenden Recht ernst nehmen. Ich habe einen Zwischenruf gehört. Na, dieses Gesetz wird ja bald abgeschafft sein. Mag sein; ich habe nichts dagegen, dass man es durch ein besseres ersetzt. **Aber heute gilt dieses Gesetz noch.**

Hüten wir uns davor – und auch das sage ich in ernster Sorge um die Entwicklung der Dinge, die hier vor sich gehen werden –, im Sprachgebrauch leichtfertig zu werden. **Denn aus einem leichtfertigen Sprachgebrauch, aus einem Missbrauch der Sprache entwickelt sich zu oft und zu gern der Missbrauch der Sache.**

*

Zum Schluss soll von hier aus noch folgendes angemerkt werden:

So wie damals ein Beamter als Teil der vollziehenden Gewalt nicht gleichzeitig Abgeordneter und damit Teil der gesetzgebenden Gewalt sein konnte, darf ein beamteter Staatsanwalt als Teil der vollziehenden und ausdrücklich nicht der rechtsprechenden Gewalt unter keinen Umständen mit der Eidesleistung zum Ausdruck bringen, dass er einerseits, ohne Richter zu sein, das ihm nicht anvertraute Richteramt *getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz ausüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen werde*, und andererseits den eigentlichen ihn zur *Wahrung und damit Verteidigung des Grundgesetzes und aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und zur gewissenhaften Erfüllung seiner Amtspflichten* verpflichtenden Beamteneid nicht leistet.

Dem erkennenden Gericht wird als Entscheidungshilfe die gemäß § 31 BVerfGG auch alle Gerichte unverbrüchlich bindende Entscheidung des BVerfG vom 6.5.2008 in 2 BvR 337/08 als ständige Rechtsprechung zur Kenntnis gebracht:

„Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern auch dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt.“

Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählt zuvörderst der Beamteneid.

Bezogen auf die Anklageschrift des demnach nicht verfassungskonform zum [Landesbezeichnung] Staatsanwalt / Staatsanwältin bestellte(n) [Name] ist hier noch einmal festzustellen, dass diese rechtlich gar nicht existiert und das [Gericht] über den somit ebenfalls nicht existierenden Antrag, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Strafrichter – zu eröffnen, nicht entscheiden darf. Die Akten sind unbearbeitet an die Staatsanwaltschaft zurückzureichen.

Da keine rechtlich existierende Anklageschrift vorliegt, erübrigen sich weitere Ausführungen.

Name / Unterschrift

Anlage: Expertise „Staatsanwaltschaft & Richtereid“